

Herbert Greipl

Hoehenweg 29
D-94539 Grafing (ALEMANIA)
Telefon & Fax 0049 991 24983
Email: herbert.greipl@online.de
herbert.greipl@vr-web.de

06. Februar 2007

Europäische Delegation
Herrn Marcin Libicki
Generalsekretär des Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments
Rue Wirtz
B- 1047 Bruxelles

via Fax 00 32 - 22 84 68 44

Petition

Die Jugendämter in Deutschland sind aufzulösen, weil sie ohne Rechts- und Fachaufsicht sind, ohne Weisungsgebundenheit und sich über die Menschenrechtssprechung und Menschenrechtskonventionen stellen, sowie nur von lokalen Jugendamtspolitikern beeinflusst werden.

„Beste Interessen des Kindes“ ist als Rechtsbegriff einzuführen. Der undefinierte und missverständene Begriff „Kindeswohl“ ist im Familienrecht abzuschaffen.

Die Jugendämter werden irreführend als Amt, als eine staatliche Behörde bezeichnet, obwohl sie einzelne territoriale Organisationseinheiten mit antidemokratischem Charakter sind, die durch den Landrat oder Oberbürgermeister einer Stadt finanziert werden. Im Gegenteil zu einer staatlichen Behörde unterliegen sie weder der staatlichen noch der ministerialen noch der anderen Aufsicht bzw. Weisung.

Die Jugendämter arbeiten anti-demokratisch, anti-europäisch und gegen die Eltern.

Die Jugendämter respektieren weder die Urteile der deutschen Gerichte noch die des Europäischen Gerichtshofs (z.B. Fälle Elsholz, Haase, Görgülü).

Entscheidungen über das Jugendamt kann ausschließlich der innere Ausschuss des Jugendamtes (Jugendamt-Ausschuss) fallen, der aus den Lokalpolitikern besteht. Das heißt, das Jugendamt kontrolliert sich selbst.

Jedes Kind und jede Familie, auch die ausländischen Staatsbürger, die sich auf dem deutschen Gebiet aufhalten, unterliegen automatisch der Kontrolle des Jugendamtes. Das Kind kann jeder Zeit ohne Angabe der Gründe den biologischen Eltern entzogen werden. Das Gericht kann nach der Schaffung der vollendeten Tatsachen informiert werden.

Die Jugendämter sind verpflichtet vor Familiengerichten (in der Rolle des ersten Elternteiles, genannt als Verfahrensbeteiligter) aufzutreten.

Das Jugendamt verfolgt die Gefährdung des Kindeswohls, anstatt sich um die besten Interessen des Kindes zu kümmern. Es überwacht den planmäßigen Entzug der Kinder ihren biologischen Eltern und auf diese Art und Weise finanziert die Kinderheime und politisch entsprechend gesinnte Pflegefamilien.

Den Familiengerichten ist gesetzlich untersagt, Entscheidungen in Kindschaftssachen ohne vorher das Jugendamt zu hören, vorzunehmen. Deswegen ist die Unabhängigkeit der deutschen Familiengerichte der Abhängigkeit von den örtlichen Jugendämtern unterworfen und macht die Gerichte zu den Erfüllungsgehilfen des Willens der örtlichen Jugendämter.

Das „Kindeswohl“ wurde nie, in keinem Gesetz und in keiner rechtlichen Vorschrift definiert, es wird so verstanden, wie das die lokalen Politiker der Jugendämter verstehen und in der Wortbedeutung missbraucht. Deshalb ist dieser Ausdruck im familienrechtlichen Gebrauch abzuschaffen und statt dessen definiert „beste Interessen des Kindes“ einzuführen.

(Herbert Greipl)